

Satzung des Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade e.V.

Stand: 08.05.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unternehmer-Netzwerk Lichtenrade und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die Belebung und Stärkung des Gewerbe- und Wohnstandorts Lichtenrade im Berliner Bezirk Tempelhof/Schöneberg mit dem Ziel, seine Attraktivität sowohl für die Wirtschaft, als auch für das Leben, Arbeiten und Lernen in Lichtenrade zu erhöhen.
Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Interessenvertretung des Vereins und der in ihm vertretenen Unternehmer und Unternehmen durch einen aktiven Dialog mit Institutionen, der Bezirksverwaltung und dem Land Berlin.
 - Aufbau geeigneter Strukturen zur wirksamen Vernetzung der Unternehmen, Gewerbetreibenden, Händler, Grundstückseigentümer und weiterer Institutionen und Initiativen vor Ort, um Synergieeffekte zu nutzen.
 - Nutzung von Fördermöglichkeiten des Bezirks, des Landes Berlin, des Bundes und der europäischen Union und sonstiger Institutionen.
 - Öffentlichkeitsarbeit über die Ziele des Vereins, seine Aktivitäten und seine aktuellen Projekte.
 - Hilfestellung bei Ansiedlung und Existenzgründungen.
 - Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Schulen, auch mit dem Ziel, durch Begleitung in der Ausbildung qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.
 - Zusammenarbeit der beteiligten Unternehmen bei der Berufs- und Weiterbildung.
 - Beteiligung des Vereins an Projekten des Bezirks und anderer Institutionen.
- (2) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen - nicht jedoch in parteinahen Organisationen und Einrichtungen – werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine andere steuerlich als gemeinnützig anerkannte Organisation zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins nach § 2 (1) zu unterstützen.
- (2) Neben den Mitgliedern nach Abs.1 können natürliche Personen als Fördermitglieder aufgenommen werden. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, ihnen steht jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht zu.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

- (4) Juristische Personen werden jeweils durch einen im Aufnahmeantrag oder später in Schriftform zu benennenden Vertreter repräsentiert, der im Rahmen dieser Satzung während der Dauer seiner Benennung wie eine natürliche Person behandelt wird. Hat der Vertreter ein Amt inne, so endet dies mit dem Ausscheiden der juristischen Person, es sei denn, der Vertreter ist auch persönliches Mitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe oder Liquidation von juristischen Personen, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit (75 %) der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und nach der Absendung der zweiten Mahnung, die nicht früher als 6 Wochen nach der ersten Mahnung verschickt werden darf, zwei Monate verstrichen sind. In dieser 2. Mahnung muss der Ausschluss angedroht werden; ein weiterer Grund liegt darin, wenn die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt worden sind.
- Die Absicht der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied vorab mit einer Frist von einem Monat mit den Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweils individuellen Jahresbeitrags erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses der Beitrag und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Die Begründung ist den Mitgliedern auf Verlangen ohne Nennung des Antragstellers offen zu legen.
- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern: dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Vorstand für Außendarstellung.
- (2) Der Verein wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtlich gemeinsam, im Ausnahmefall durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, vertreten.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereins und seines Vermögens im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.
2. Aufstellung, Umsetzung und Kontrolle des Haushaltsplanes.
3. Erstellen des Geschäftsjahresberichtes zur Mitgliederversammlung.
4. Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlungen.
5. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern sowie von gegen Kosten-erstattung wirkenden Beauftragten für bestehende Stellen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarisch tätigen Nachfolger berufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Arbeitstage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Versendung kann per Post, Telefax oder Email erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss ist zulässig.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer arbeitet im Auftrag des Vorstands und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsjahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Post- oder Emailversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder Email-Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Verspätet eingegangene Anträge werden in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zudem bestimmt die Mitgliederversammlung in jedem Fall einen Protokollführer.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen, dieser wird durch einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Abstimmungen sind offen durch Stimmkarte oder Handzeichen vorzunehmen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Über Beschlüsse die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung auf der Mitgliederversammlung zu berichten haben. Danach stellen sie den Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ zur Abstimmung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ordentliche Mitglieder zu diesen zwei Liquidatoren zu benennen.
- (3) Ein positives Liquidationsergebnis ist einer gemeinnützigen Einrichtung im Berliner Bezirk Tempelhof/Schöneberg zuzuführen.

§ 18 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert, übermittelt und bearbeitet für in dieser Satzung definierte Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist verboten.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Verein und den dort betriebenen Interessenbereichen zu.

Mitgliederdaten werden auf Verlangen des Mitglieds ein Jahr nach dem rechtswirksamen Ende der Mitgliedschaft gelöscht.